

FAQ zum Zusatzkollektivvertrag für Angestellte/Arbeiter im Handel zur Sonntagsöffnung am 19.12.2021

Falls es die pandemische Situation zulässt, dürfen bestimmte Teile des Handels ihre Geschäfte am 4. Adventsonntag, am 19.12.2021, unter bestimmten, klar definierten Rahmenbedingungen öffnen. Diese einmalige Sonntagsöffnung wurde aufgrund der absoluten Sondersituation, welche die Corona-Pandemie erneut kurz vor Weihnachten auslöst, vereinbart.

Diese Unterlage beleuchtet die am häufigsten gestellten Fragen aus der Praxis und liefert, zwischen den Kollektivvertragsparteien abgestimmte, Antworten.

1) Was regelt der Zusatzkollektivvertrag?

Der Zusatzkollektivvertrag, abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich und der Gewerkschaft, lässt die Beschäftigung von Angestellten in Handelsbetrieben für Verkaufstätigkeiten am 19.12.2021 zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr zu und regelt alle notwendigen Rahmenbedingungen wie zB zur Arbeitszeit oder der Entlohnung. Die Beschäftigung von Lehrlingen ist an diesem Tag nicht zugelassen.

2) Welche Geschäfte dürfen am 19.12.2021 öffnen?

Es dürfen nur jene Geschäfte aufsperrern, die jetzt geschlossen haben. Das Angebot von Click & Collect steht der Öffnung nicht entgegen. Jedoch ist abzuwarten, ob die epidemiologische Lage im jeweiligen Bundesland eine Öffnung über Verordnung des zuständigen Landeshauptmannes bzw. der zuständigen Landeshauptfrau zulässt.

3) Welche Vergütung steht den Angestellten zu?

Gemäß Abschnitt 2) Arbeitszeit, G. Überstunden, 2. Überstundenvergütung des Kollektivvertrages für den Handel ist jede Arbeitsleistung am Sonntag neben der Grundstundenvergütung mit einem Überstundenzuschlag von 100 % zu vergüten.

4) Wie ist das mit der Ersatzruhe geregelt?

Angestellte haben lt. Arbeitsruhegesetz in jeder Kalenderwoche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden, in die der Sonntag zu fallen hat. Werden Angestellte während der wöchentlichen Ruhezeit beschäftigt, hat entsteht in der folgenden Arbeitswoche Anspruch auf Ersatzruhe, die auf seine Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren.

Der Zusatzkollektivvertrag regelt über das Arbeitsruhegesetz hinaus, dass dieser Anspruch auf Ersatzruhe

- aufgrund dessen, dass viele Betriebe in Kurzarbeit sind, nicht in eine Wochenruhe vorgezogen werden darf und
- bis zum 31. Jänner 2022 zu verbrauchen ist. Die Lage der Ersatzruhe ist vor dem 19.12.2021 zu vereinbaren.

5) Kann der Arbeitgeber den/die Angestellte einfach zur Arbeit einteilen?

Die Beschäftigung an diesem Sonntag ist zu vereinbaren. ArbeitgeberInnen, die ihre Verkaufsstelle am 19. Dezember 2021 öffnen wollen, haben dies der/dem Angestellten so rasch wie möglich mitzuteilen. Die/der Angestellte hat das Recht, bis spätestens zum 15. Dezember 2021 die Arbeitsleistung abzulehnen. Kein/e Angestellte/r darf wegen der Ablehnung der Arbeitsleistung benachteiligt werden.

6) Gibt es Anspruch auf einen Kostenersatz?

Angestellte, die Kosten zur Betreuung von minderjährigen Kindern nachweisen können, haben Anspruch auf Kostenersatz. Fahrtkosten, die der/m Angestellten zB durch fehlende öffentliche Anbindung entstehen, können übernommen werden.

7) Ergeben sich für Angestellte in der Kurzarbeit geringere Ansprüche?

Nein. Da es sich um Überstunden handelt. Grundsätzlich sind während der Kurzarbeit keine Überstunden zugelassen, da die Arbeitszeit aufgrund der Umsatzrückgänge durch die Schließung der Geschäfte gekürzt wird. Hier handelt es sich aber um eine besondere Situation, die einerseits die Überstunden an diesem einen Tag auch während der Kurzarbeit zulässt und andererseits die volle Entlohnung garantiert (Grundstundenvergütung + 100% Zuschlag).

8) Dürfen auch Betriebe öffnen, die nicht dem Handelskollektivvertrag unterliegen?

Nein. Es handelt sich um einen Zusatzkollektivvertrag zum Handelskollektivvertrag. Die Beschäftigung von Angestellten ist ausschließlich in Geschäften zugelassen, die dem Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben unterliegen.

9) Dürfen auch Arbeitertätigkeiten an diesem Sonntag durchgeführt werden?

Die Sozialpartner haben sich auch mit der Gewerkschaft VIDA auf einen Zusatzkollektivvertrag geeinigt. Somit sind Arbeitertätigkeiten (wie zB Warenausgabe, Reinigung, Nachschichten von Waren, etc.) auch zulässig. Sowohl für die Beschäftigung selbst als auch für die Abgeltung gelten dieselben Bestimmungen wie für die Angestellten.

10) Wird es weitere offene Sonntage im Handel geben, wenn die epidemiologische Situation keine Öffnung am 19.12.2021 in einem Bundesland zulässt?

Nein. Bei der Vereinbarung handelt es sich explizit um den 19.12.2021. Darüber hinaus haben die Kollektivvertragsparteien vereinbart, dass der Zusatzkollektivvertrag eine einmalige Ausnahme darstellt und keine über diese einmalige Sonntagsöffnung hinausgehende Bedeutung im Sinne einer erweiterten Sonntagsöffnung in der Zukunft haben wird.

Die Kollektivvertragsparteien stellen klar, dass sie gemeinsam entschieden gegen jede Form von Umgehungsversuchen zum Zusatzkollektivvertrag auftreten und dazu alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen werden.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Interessenvertretung (Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes oder die Geschäftsstelle der Gewerkschaft GPA in Ihrem Bundesland, die Kontaktdaten finden Sie auf der jeweiligen Homepage).

www.wko.at

www.gpa.at/handel

Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, wurde auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Es versteht sich jedoch von selbst, dass sich alle personenbezogenen Bezeichnungen auf alle Geschlechter beziehen.